Nr. 29.
Vereine.
Verein für das Deutschtum im Auslande (E. V.) (Allgem. Deutscher Schulverein.)
Familien-Abend
Waldheimer
Verein für Liebhaber feiner Kanarien.
Planist Schiffel
Vereine, Konzert-Lokale u. Kabaretts.
Strumpfanstrickerei
Schallplatten
Mund-u. Zahnpflege
Verein.
Nr. 9466.
Marken,
und Gewicht.
Preise,
umenten
reislisten
usführung
allen unseren
genommen.

Nr. 30. 2. Ausgabe. Auflage 100000 täglich. Sonntag, 31. Januar 1909.

Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Auflage in Sachsen.

Redaktion und Hauptgeschäftsstelle Ferdinandstraße 4.
Fernsprecher: Redaktion Nr. 3897. Expedition Nr. 4571, Verlag 542.

Anzeigen: Die einspaltige Kolonelzeile kostet für Dresden und Vororte 25 Pf., für auswärts 30 Pf., für das Ausland 40 Pf., Sonntags 40 Pf. Die zweispaltige Reklamezeile für Dresden und Umgebung 1 Mk., für auswärts 1,50 Mk. Bei Wiederholungen und Jahresumsätzen Rabatt nach Tarif. Chiffregebühren 25 Pf. Inserate von auswärts werden nur gegen Vorausbezahlung aufgenommen. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht garantiert. Telephonische Aufgabe von Inseraten unzulässig. Unsre Dresdner und auswärtigen Annahmestellen, sowie sämtliche Annoncen-Expeditionen im In- und Ausland nehmen Inserate zu Originalpreisen und -rabatten an.

Abonnement: In Dresden und Vororten monatlich 60 Pf., pro Quartal 1,80 Mk. frei Haus, durch unsre Provinz-Filialen monatlich 65 Pf., pro Quartal 1,95 Mk. frei Haus. Mit der Beilage „Illustrierte Neueste" oder mit der Beilage „Dresdner Fliegende Blätter" je 15 Pf. pro Monat mehr. Postbezug in Deutschland und den deutschen Kolonien: Ausg. A mit „Illustr. Neueste" monatl. 84 Pf., pro Quart. 2.52 Mk. „ B ohne Illustr. Beilage „ 69 „ „ „ 2.06 „. In Oesterreich-Ungarn: Ausg. A mit „Illustr. Neueste" monatl. 1.50 Kr., pro Quart. 4.19 Kr. Ausg. B ohne Illustr. Beilage 1.42 „ 4.25 „. Nach dem Auslande per Kreuzb. pr. Woche 1 Mk. Einz. Nummer 10 Pf.

Diese 48seitige Sonntag-Frühausgabe umfaßt mit der 10seitigen 1. Sonntag-Ausgabe zusammen 58 Seiten. Roman siehe Seiten 41 und 42. Unterhaltungsblatt und Frauenzeitung Seiten 17 und 18. Briefkasten Seite 33. Standesamtliche Nachrichten Seite 35.

Das neue Reichs-Patentgesetz.

Das dem Reichstag zur Beratung vorzulegende neue Patentgesetz erhält, soweit wir unterrichtet sind, nach drei Richtungen hin eine erhebliche Abänderung. Darunter dürfte die erste und zugleich die brennendste Frage: inwieweit der Anteil des Angestellten an der von ihm gemachten Erfindung festzulegen ist, einen breiten Raum in den kommenden Debatten einnehmen. Was die Reichsregierung anbelangt, so steht sie in dieser Hinsicht auf folgendem Standpunkt: Für das Eigentumsrecht des Dienstherrn an solcher Erfindung spreche keineswegs der Umstand, daß sie seitens der Angestellten in dessen vertraglicher Diensttätigkeit und mit Mitteln des Arbeitgebers entstanden sei, sondern es käme auf die Art des Rahmens an, in dem sich diese Tätigkeit vollzieht. Die Regierung will also in diesem Grundsatze gleich von vornherein auf die zu prüfende Frage hinlenken, „ob der Angestellte durch die Art seiner vertraglichen Tätigkeit in den Geschäftsräumen des Brotgebers für das Suchen von Erfindungen verpflichtet sei." Stellt sich die Bejahung jener Frage heraus, so fällt das Eigentumsrecht ohne weiteres dem Dienstherrn zu, während es in allen andern Fällen, auch wenn die Erfindung mit Mitteln des Dienstherrn entstand, den Angestellten gesichert werden soll. Für Verträge zwischen Dienstherrn und Angestellten über das Besitzrecht an der von dem Angestellten gemachten Erfindung wird das neue Gesetz gleichfalls neue Bestimmungen enthalten.

Als rechtliche Grundlage für die Beurteilung der vorstehend aufgeworfenen Frage dient der § 3 Absatz 2 des jetzigen Patentgesetzes vom 7. April 1891, der von der sogenannten „widerrechtlichen Entnahme von Patenten" handelt. Nach dieser Bestimmung wird das nachgesuchte Patent verweigert, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, den Modellen usw. eines andern ohne Einwilligung desselben entnommen worden ist und letzterer aus diesem Grunde Einspruch erhebt. Dieser „andre" war in den meisten Fällen der Angestellte des Prinzipals. Der Prinzipal, der sich auf sein Recht berief: daß er „vertragsgemäß" die Erfindung des Angestellten erworben habe, siegte nicht immer in dem sich hierbei entwickelten Prozeßverfahren. Die unteren Instanzen stellten sich vielfach auf den Standpunkt, daß ein derartiger Vertrag „gegen die guten Sitten verstoße" (§ 138 des B. G.-B.). Die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die so abgeschlossene Verträge für nichtig erklärt, gewährt dem subjektiven Empfinden des hierüber zum Urteil Berufenen einen weiten Spielraum, und so ist es in der Tat auch vorgekommen, daß das Reichsgericht dergleichen Urteile bestätigte. In diesen Fällen war immer die geringe Besoldung des Angestellten der zwingende Punkt, der den Richtern die Ueberzeugung beibrachte, daß der Angestellte in Anbetracht seiner ungünstigen wirtschaftlichen Lage es vorgezogen haben mag, lieber den Vertrag zu unterschreiben, als seine fernere Existenz in Frage zu stellen. So ist uns z. B. ein Urteil des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1903 bekannt, in welchem sich folgende Sätze vorfinden:

„Das Gericht hat ferner in Betracht gezogen, daß der Beklagte mit einem Gehalt von 4500 Mk. pro Jahr angestellt war, und diese Vergütung als eine viel zu niedrige erscheinen mußte, wenn die Klägerin nach dem Dienstvertrage auch Ansprüche auf die Ergebnisse der erfinderischen Tätigkeit des Beklagten zu machen berechtigt wäre."

Doch das sind nur Ausnahmefälle. Im großen und ganzen hat das Reichsgericht in andern Prozessen, in denen der Angestellte durch ein entsprechendes Gehalt usw. für seine erfinderische Tätigkeit entschädigt wurde, und in denen sogar kein diesbezüglicher Arreierungsvertrag vorlag, soweit uns bekannt, stets zugunsten des Brotherrn entschieden. Dafür nur einige Beispiele aus neuester Zeit. In der Entscheidung vom 25. April 1904 heißt es:

„Die Erfindung, die ein leitender Fabrikdirektor während der Zeit seiner Anstellung in der betreffenden Fabrik macht, gehört dieser, ohne daß es hierzu erst einer Uebertragung auf den Prinzipal bedarf. Die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Erfindungen der Bediensteten, Angestellten, Arbeiter usw. dem Dienstherrn gehören, ist aus dem Wesen des Dienstverhältnisses, des Auftrages, der Geschäftsführung abzuleiten."

Bemerkenswert auf diesem Gebiete der Judikatur ist, daß sich das Reichsgericht neuerdings den herrschenden Anschauungen des Verkehrs anpaßte. Das geht auch aus sogenannten „kniffligen" Sachen hervor. So ist es häufig bei einem komplizierten Großbetriebe nicht mit Sicherheit festzustellen, welcher Angestellte die Erfindung tatsächlich machte. Solche Fälle behandeln durchschnittliche Neuerungen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Erfinder entstanden sind. Hierüber spricht sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 25. April 1904, die nicht mit der vorher erwähnten Sache gleichen Datums zu verwechseln ist, folgendermaßen aus:

„Die Erfindung steht dem Dienstherrn zu, vorausgesetzt, daß sie eine sogenannte Etablissementserfindung ist, d. h. daß sie innerhalb des Rahmens der Tätigkeit liegt, die den Pflichtkreis des Angestellten ausmacht."

Die Reform, welche unsre Reichsregierung über die Rechte eines Angestellten an dessen Erfindung anstrebt, entspricht demnach dem ungefähren Sinne der reichsgerichtlichen Judikatur. Sie wünscht nur Klarheit in das vertragliche Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten insofern zu bringen, „ob das Erfinden vertragsgemäß ausbedungen wurde".

Die zweite Aenderung des heutigen Patentgesetzes basiert auf der Vorprüfung der Patente. Diese sollen nach neueren Grundsätzen geregelt werden, da die bisherigen Bestimmungen hierüber seit dem Zustandekommen des Gesetzes vielfach veraltet sind und überflüssiges Schreibwerk usw. mit sich bringen.

Schließlich wird der § 11 des jetzigen Gesetzes reformiert. Diese Aenderung erweist sich durch das neue englische Patentgesetz als dringend notwendig. Der § 27 dieses Gesetzes bestimmt nämlich, daß Patente ausländischer Erfinder nach drei Jahren zurückgenommen werden können, falls die Erfindung nicht in England ausgeführt ist. Da nun auch Amerika sein Patentgesetz in diesem Sinne regeln wird, so entspricht es dem Prinzip der Reziprozität, das deutsche Patentgesetz nach gleichem Grundsatz zu ändern.

Dr. H. R.

Mängel im deutschen Postscheckverkehr.

Aus Handelskreisen wird uns geschrieben:

Der Gedanke, den in Oesterreich bereits seit 1883 mit vorzüglichem Erfolge benutzten Postscheck- und Ueberweisungsverkehr auch in Deutschland einzuführen, ist keineswegs neu. Schon das Etatgesetz zum deutschen Reichsetat auf 1900 ermächtigte die Reichspostverwaltung zu diesem Schritte, und demgemäß war auch bereits 1899 eine Postscheckordnung entworfen worden, die auch die Grundlage der heute gültigen bildet. Der Reichstag hatte damals eine Anzahl Aenderungen beschlossen, die hauptsächlich die Benutzung des Postscheckverfahrens zur Anlage von Sparkassengeldern und somit eine Konkurrenz der Postkassen gegen die bestehenden Sparkassen verhüten sollten. Da die Reichspostverwaltung der Ansicht war, daß ohne den Sparkassenverkehr die Kosten des Postscheckverkehrs nicht aus den daraus zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden könnten, sah sie einstweilen von der Einführung ab. Auch heute würden wir wahrscheinlich noch keinen Postscheckverkehr in Deutschland haben, wenn nicht die Geldknappheit der beiden letzten Jahre uns drastisch die Notwendigkeit vor Augen geführt hätte, mit unsern Beständen an baren Geldmitteln haushälterisch umzugehen. Nachdem aber von den Banken nachdrücklich auf diese Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden war, und zwar mit gutem Erfolge, konnte die Post nicht umhin, sich auch ihrerseits die Vorteile des Scheckverkehrs zunutze zu machen.

Die Verwirklichung dieses Gedankens stieß aber sofort auf ein großes Hindernis, dasselbe, das auch schon in manchen andern Fällen die Entwicklung unsrer Finanzstellen und politischen Verhältnisse ungünstig beeinflußt hat: die deutsche Kleinstaaterei. Sollte ein Postscheckverkehr wirklich seinen Zweck eines raschen und billigen Geldausgleichs erfüllen, so war es unbedingt notwendig, daß, wie in Oesterreich, ein einziges Zentralscheckamt geschaffen wurde, dessen Wirkungskreis sich auf das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erstreckte. Es hätte das gar nicht unter allen Umständen in Berlin sein müssen, vielmehr hätte das zentral gelegene Leipzig, der Sitz des höchsten deutschen Gerichtshofes, mit seinem ausgedehnten Handels- und Bankverkehr sich ausgezeichnet zum Mittelpunkt des deutschen Postscheckverkehrs geeignet. Aber der Partikularismus war zu stark; es hätten die Hoheitsrechte und heiligen Reservatrechte der verschiedenen Vaterländer darunter genau so leiden können, wie es nach Ansicht der Partikularisten unter einer einheitlichen Reichsbriefmarke der Fall sein würde. Der Kaufmann, auf dessen Beteiligung an dem neuen Verkehr die Reichspost stark rechnet, dachte und denkt freilich anders darüber, aber vorläufig wird unsre Reichspost noch keineswegs kaufmännisch verwaltet.

So machte man aus der Not eine Tugend und errichtete 13 Postscheckämter, von denen drei (München, Nürnberg und Ludwigshafen) auf Bayern und eins (Stuttgart) auf Württemberg entfallen. Das hat unter Umständen den Vorteil eines rascheren Verkehrs, nämlich dann, wenn die Konteninhaber, die miteinander ein Geschäft abzuwickeln haben, ihre Konten beim selben Postscheckamt haben. Werden die Konten aber bei verschiedenen Aemtern geführt, so ist die unausbleibliche Folge dieser Zersplitterung eine Verzögerung des ganzen Betriebs. Nur ein Beispiel dafür, das sich täglich vielfach in der Praxis wiederholt. Die Firma A in Dresden sendet am 1. des Monats eine Ueberweisung für die mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Firma B in Hamburg ab. Diese Ueberweisung ist am 2. in Leipzig, am 3. in Hamburg, und erst am 4. erhält die Firma B vom Postscheckamte Hamburg den Kontoauszug, der ihr von der Ueberweisung der Firma A Nachricht gibt. Dabei ist noch Voraussetzung, daß sich der Verkehr bei und zwischen den betr. Postämtern ganz glatt abwickelt und nicht etwa durch irgendwelche Umstände, z. B. Eisenbahnunfall, gestört wird.

Wird schon dieser Umstand der an sich sehr wünschenswerten allgemeinen Einbürgerung des Postscheckverkehrs hinderlich sein, so liegt ein weiterer Hinderungsgrund in den zu hohen Kosten, die im deutschen Postscheckverkehr erhoben werden. Die deutsche Post geht nämlich von dem Gedanken aus, daß die Kosten des Postscheckverkehrs durch diesen gedeckt werden müssen, und zwar durch die Gebühren selbst. Die Postverwaltung vergißt dabei, daß sie selbst die auf den Scheckkonten stehenden Guthaben nicht zu verzinsen braucht, aber ihrerseits die Gelder zinsbar anlegen kann und aus diesen Zinsbeträgen eine nicht unerhebliche Einnahme hat. (Die österreichische Postverwaltung verzinst die Guthaben noch mit durchschnittlich 2 Prozent.) Berücksichtigt man dies, so muß man die deutschen Kosten entschieden als zu hoch bezeichnen. Es werden nämlich erhoben:

1. für jede Bareinzahlung mittelst Zahlkarte für je angefangene 500 Mk. 5 Pf. (die bloße Gutschrift von 10 000 Mk. kostet also 1 Mk.);
2. für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittelung einer Postanstalt eine feste Gebühr von 5 Pf.;
3. für jede Uebertragung von einem Konto auf ein andres Konto 3 Pf.

Erreicht aber der Kontenverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1—3 genannten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlagsgebühr erhoben von 7 Pf.

Mit andern Worten: Nimmt man das Jahr zu 300 Arbeitstagen an, so darf jeder Konteninhaber täglich nur eine Zahlung im Postscheckverkehr machen und nur eine empfangen. Uebersteigt sein Verkehr diesen gewiß sehr bescheidenen Umfang, so kostet das für jeden Fall 7 Pf. Strafe. Dabei herrscht doch sonst im kaufmännischen Leben der bewährte und berechtigte Grundsatz, daß bei steigendem Umsatz die Spesen geringer werden. Hier ist's gerade umgekehrt. Wie stimmen dazu die Ausführungen eines hohen Beamten aus dem Reichspostamt, der am 3. Dezember in einem Vortrage zu Berlin wörtlich sagte: „Der Postscheckverkehr will sich ohne jeden weiteren Nebenzweck, insbesondere ohne die Absicht, Ueberschüsse zu erzielen, in den Dienst der deutschen Volkswirtschaft stellen. Dies Ziel kann nur erreicht werden einerseits, wenn möglichst weite Kreise von Interessenten sich ein Postscheckkonto eröffnen lassen, und wenn anderseits jeder Kontoinhaber sein Konto auch in möglichst weitem Umfange benutzt."

Der Herr vortragende Rat aus dem Reichspostamt, der so sprach, hat ganz außer acht gelassen, daß bei einem recht starken Verkehr auf dem Konto auch die Höhe des darauf befindlichen Guthabens in der Regel weit bedeutender sein wird, als auf einem Konto, das nur wenige Buchungen im Jahre erfordert, und daß sich demgemäß auch der Zinsgewinn der Post aus einem verkehrsreichen Konto wesentlich höher stellen wird. Werden doch die Konteninhaber, die starke Umsätze auf ihrem Konto erwarten, schon deshalb stets für ein wesentlich höheres Durchschnittsguthaben sorgen müssen, damit sie nicht die nötige Bewegungs-

Rund um den Kreuzturm.

Im Halbdunkel liegt der große Schwurgerichtssaal da.

Auf grauen Nebelsocken schleicht draußen der Tag sich an den Fenstern hin wie ein Gespenst und drückt die Augen ein vor dem Anblick der Unseligen, die da drin vor ihren Richtern stehen.

Licht, Sonne, Lachen, Leben, vorbei, vorbei für immer — — —

Und doch, klingt's nicht wie Geigen hinein in den düsteren Saal? Lockt dich das Leben nicht zum Tanze, du junges unglückseliges Weib? Fing es nicht lustig an, mit Kling und Klang, mit Tanz und Spiel, dort auf der Vogelwiese?

Heute stehst du als Mörderin vor deinen Richtern, als Mörderin deines Kindes, und die Gerechtigkeit fordert dir zur Sühne das eigene Leben ab.

— — — — — — — — — — — —

Es ist das alte Lied, nur daß es — Gott sei Dank — nicht immer in so schrillem Mißklang endet, und es sind bitter ernste Gedanken, die das Drama im Schwurgerichtssaal weckt. Ein Verbrechen, so entsetzlich wie sich's nur denken läßt, hat seine Sühne gefunden. Eine junge Mutter, die kalt und gefühllos die Stimme der Natur verleugnend, das eigene Kind grausam getötet hat, ist durch den Richterspruch dem Tod verfallen, wenn anders nicht des Königs Gnade der Unglückseligen das doch verlorene Leben schenkt.

So scheint die Rechnung glatt, nach dem alten Satz der Vergeltung, der Leben um Leben heischt, und die Justiz darf ihre Wage zufrieden wieder an den Nagel hängen. Kein Zweifel, die Richter haben recht gerichtet: denn das Gesetz ließ keinen andern Wahrspruch zu. Auch wer an sich die Todesstrafe überhaupt verwirft, wird dennoch den Richtern keinen Vorwurf machen dürfen. Sie taten nur, was Rechtens ist.

Und doch erhebt sich hinter diesem Urteil eine andre Frage bang und schwer, die Frage: Wie konnte es so kommen? Wie wurde ein junges Weib, das alle Zeugen vor dem Richtertische als gutherzig und sanft geschildert haben, dazu geführt, so alle Menschlichkeit von sich zu werfen, das eigene Fleisch und Blut kaltblütig zu morden?

Mit den schnell fertigen Formeln der allzeit frommen und Selbstgerechten von den Folgen sträflichen Leichtsinns, die sich hier so furchtbar zeigen, kommen wir nicht weiter. Kommen es um deswillen nicht, weil diese Folgen für die beiden Geschlechter so gänzlich verschieden sind. Wenn wir vernehmen, daß im Deutschen Reich jährlich 180 000 Kinder außer der Ehe zur Welt kommen, so wird man zugeben müssen, daß hier ein Problem vorliegt, das sich mit Bibelsprüchen und billigen Moralsentenzen allein nicht lösen läßt.

Es ist ein leider typisches Bild, das der Prozeß vor uns aufgerollt hat: Das junge Mädchen, Tochter braver Eltern aus der kleinen Stadt, sucht in der Großstadt Stellung. Es ist — nach dem Zeugnis seiner Dienstherrschaft — fleißig und willig, ehrlich, treu; dabei ist das Mädchen augenscheinlich leichtgläubig, schnell vertrauend obendrein, jung, kräftig, lebensfreudig. An jedem zweiten Sonntag winkt nach harten Arbeitswochen das Vergnügen, zumeist der Tanz. Im Sommer, als die Zeit gekommen, geht's natürlich auf die Vogelwiese. Dort gibt sie sich dem ersten besten hin, der sie zu nehmen weiß. Gewiß ein Zeichen leichtfertiger Gesinnung. Aber wir dürfen annehmen, die Verhandlung hat es wenigstens nicht widerlegt, daß das junge Ding sich Hoffnungen auf eine spätere Ehe machte, Hoffnungen, die ja so unendlich oft betrogen werden. Die Zeit verfliegt, mit ihr der Rausch. Als das Kind da ist, zieht sich der Liebhaber unter den üblichen Vorwänden zurück, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung hier nicht erörtert werden soll. Die Last der Sorge bleibt allein dem Mädchen, dazu gesellt sich noch die bittere Reue der Verlassenen, der Schmerz der Verschmähten und — die gesellschaftliche Achtung, die alle Schuld auf die Verführte wirft.

Hier liegt die Wurzel des Problems, an dem bisher alle Reformbestrebungen gescheitert sind, Bestrebungen, wie sie besonders und erklärlicherweise von den Frauen betrieben werden: Auf der einen Seite Staat und Gesellschaft, die ihre Grundlagen, die Ehe und die Familie, gefährdet sehen, auf der andern die zahllosen Opfer mangelhafter Erziehung, Veranlagung oder Verführung, die oft den Leichtsinn einer einzigen Stunde mit einer Ausschließung und Verbannung büßen müssen, die zeitlebens dauert.

Es ist ein Problem, so uralt wie die Menschheit, ein Problem aber, das in jüngster Zeit infolge der Erschwerung der Eheschließungen besonders ernst geworden ist. Zehntausende von jungen hoffnungsvollen Mädchen ringen sich alljährlich in diesem Kampf die Hände blutig und die Herzen wund, und immer wieder stößt die unerbittliche Naturgewalt alljährlich Tausende von neuen Opfern in diesen Zwiespalt sittlicher Konflikte.

Das alles aber, wird man sagen, rechtfertigt nicht den Mord, den Mord am eigenen Kinde. Sicherlich nicht! Die Tat bleibt verabscheuenswert im höchsten Grade. Aber wenn unsre Justiz, wenn unser ganzes Erziehungssystem überhaupt einen sittlichen Inhalt haben soll, so ist es doch wohl der: Wie verhüten wir nach Möglichkeit solche Vorkommnisse, wie stärken wir anderseits das sittliche Bewußtsein derjenigen, die nun einmal in eine derartige Lage geraten sind? Daß die Verfemung und Achtung, wie sie diesen Kindern des Leichtsinns gegenüber von der sogenannten Moral der Gesellschaft ausgeübt wird, ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten nur erschwert, ist klar, anderseits aber darf die Duldung nicht in Förderung, die Hilfe nicht in eine Prämie auf die schrankenlose Ungebundenheit ausarten.

Ich meine deshalb, wie man das Problem auch anfaßt, man stößt immer wieder auf die Forderung, daß auch der Mann in viel höherem Maße eine sittliche Pflicht in diesem Kampfe der Geschlechter auf sich nehmen muß. In diesem Sinne ist die Agitation der Frauenvereine um einen höheren Schutz des Mutterrechtes der Frau zweifellos berechtigt.

Das alles aber — ich wiederhole es ausdrücklich — vermindert in dem vorliegenden Falle den Abscheu vor dem Verbrechen und vor den Täterinnen nicht. Auf die Einzelheiten hier nochmals einzugehen, versage ich mir aus naheliegenden Gründen. Sie sind auf jeden Fall geeignet, das Mitleid, das des Uebels Wurzel generell in einem tieferen Mangel unsrer Zustände, in einem Fehler unsrer sogenannten sittlichen Weltordnung suchen möchte, für den speziellen Fall zu töten. Trotzdem aber und gerade weil uns diese Tat so abstoßend, so wider die Natur erscheint, suchen wir naturgemäß nach einer Art Erklärung.

Da ist es denn nächst der sicherlich bereits vorhandenen sittlichen Minderwertigkeit (die allerseits behauptete Gutherzigkeit der eigentlichen Kindesmörderin spricht erfahrungsgemäß keineswegs dagegen), außer dem lähmenden Einfluß der Sorge, mit dem wir uns ja mehr oder weniger alle abfinden müssen, besonders ein Moment gewesen, das von geradezu vergiftendem Einflusse gewesen zu sein scheint: die Einwirkung der Schundliteratur schlimmster Sorte nämlich, die neuerdings geradezu Verheerungen in unsrer Jugend anrichtet. Wie in der Schwurgerichtsverhandlung zur Sprache kam, sind in dem Bette der jüngeren der beiden Angeklagten, derjenigen, die trotz ihrer Jugend im Willen zum Bösen sicherlich die Stärkere der beiden war, wohl 50 Bände Kolportageliteratur der schlechtesten Sorte gefunden worden, darunter die berüchtigten Nic-Carter-Hefte, Kriminal- und Detektivgeschichten niedrigster Art. An diesen entzündet sich die Phantasie der Jugend, von ihnen wurde auch in diesem Falle der Boden bereitet, auf dem am letzten Ende die fürchterliche Saat des Mordes aufgegangen ist. Denn das jüngere der beiden schuldigen Mädchen, das als der böse Geist der andern und als die eigentliche Urheberin der Tat angesehen werden muß, ist ganz unzweifelhaft durch Vorbilder aus dieser Literatur zu seinen Einflüsterungen an die ältere Freundin veranlaßt worden. Durch diese Lektüre muß ein unverdorbenes Gemüt unfehlbar verderben, eine bereits wurmstichige Frucht aber völlig zerstört werden. Die Wirkung aber wird um so stärker sein, je mehr, wie hier, fast jede Gegeneinwirkung fehlt. Es war das einzige Brot des Geistes, das die Mädchen zu sich nahmen.

Nicht immer sind natürlich die Folgen so furchtbar wie in diesem Falle, wo selbstverständlich auch die schon vorhandene Disposition für das Gift eine große Rolle spielte. Trotzdem ist das Leid, das durch derartige Schundliteratur, durch das Verlorengehen jedes sittlichen Wertmessers über zahllose Familien hereingebrochen ist, unendlich groß und gerade in den letzten Tagen hat die Gerichtschronik besonders krasse Beispiele geliefert. Die sich geradezu unheimlich häufenden Selbstmorde unsrer Jugend beispielsweise, die zeitweilig in eine förmliche Epidemie ausarten, sind sicherlich zu einem großen Teile auf den Einfluß dieser Lektüre zurückzuführen, von Schlimmerem gar nicht zu reden.

Wohl wird von ernsten Männern und Frauen, von der Lehrerschaft und von Vereinen schon seit geraumer Zeit ein ernster Kampf geführt, um dieses Gift von unsrer Jugend fernzuhalten. Leider bisher so ziemlich vergebens. Hier können allein Eltern und Erzieher (im weitesten Sinne des Wortes) wirken, sie müssen unermüdlich wachen, daß dieses Gift dem Hause fernbleibt. Daneben sollten die Bestrebungen der Vereine zur Verbreitung guter Lektüre jede nur mögliche Förderung erfahren, ebenso aber auch alle diejenigen Einrichtungen, die den breitesten Volksschichten eine edle, Geist und Gemüt erhebende Unterhaltung gewähren.

Konrad Pohl.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id490223001-1909013102/1